

# Qualität aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung<sup>1</sup>

Eva Buchholz, M.A., Referentin für Gesundheitspolitik,  
Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL

*Der Vortrag, zu dem ich eingeladen wurde, hat den Titel „Qualität aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung“. Hierauf möchte ich kurz eingehen: Die Gruppe der „Menschen mit Behinderung“ ist überaus heterogen; es gibt verschiedene Beeinträchtigungen, es gibt Mehrfachbehinderung und Multimorbidität; Unterstützungs- und Betreuungsbedarfe können sehr unterschiedlich und überaus komplex sein, und sie sind immer individuell. Überdies gibt es eine Bandbreite an Positionen im Hinblick auf rechtliche Betreuung und die im Zusammenhang damit stehenden weiteren rechtlichen Veränderungsbedarfe oder politischen Standpunkte.*

## I. Meine Perspektive

Ich kann folglich nicht für alle Menschen mit Behinderung sprechen. Ich kann Ihnen aber sagen, worauf sich meine Perspektive gründet, aus der ich spreche: Zum einen bin ich tätig als gesundheitspolitische Referentin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL.<sup>2</sup> Die ISL ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation und Dachorganisation der Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen. Die Leitideen der ISL sind Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Inklusion und Empowerment. Uns ist ein behinderungsübergreifender Ansatz wichtig, der alle Menschen, gleich welcher Beeinträchtigung(en), einbezieht. Viele unserer Mitglieder haben eine rechtliche Betreuung. Ich bin zudem in verschiedenen Betroffenenkontexten ehrenamtlich aktiv, insb. im Bereich psychischer Beeinträchtigung. Und schließlich spreche ich auch als Selbstbetroffene zu Ihnen, als Mensch mit psychosozialer Behinderung.

## II. Wie lässt sich Qualität bestimmen?

Wie lässt sich nun betreuungsrechtliche Qualität aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung bestimmen? Zunächst ist festzuhalten, dass viele Menschen Angst vor rechtlicher Betreuung haben. Diese Angst hat damit zu tun, übergangen zu werden, nicht angehört oder nicht ausreichend ernst genommen zu werden, u.U. zwangsbehandelt zu werden, nicht mehr selbstbestimmt leben zu können. Mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) wurde der Auftrag erteilt, dass fremdbestimmte Stellvertretung durch unterstützte Entscheidungsfindung abgelöst sei.<sup>3</sup> Aus Betroffenen­sicht ist es wichtig, sich klarzumachen, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer (bei gegenwärtiger Gesetzeslage)

rechtliche Pflichten und Befugnisse haben, die grundrechtsrelevante Eingriffe darstellen können, z.B. Kündigung der Wohnung und Einweisung ins Heim oder medizinische Behandlungsentscheidungen auch gegen den Willen, u.a. in puncto Medikamente, Untersuchungen, Therapien und sogar Operationen – seit Schaffung<sup>4</sup> des § 1906a BGB im vergangenen Jahr auch auf allen offenen, nicht-psychiatrischen Stationen in Allgemeinkrankenhäusern! Vielen Betroffenen ist dies bei Einrichtung der Betreuung nicht bewusst.

Die Diskussion um die Stellvertretung ist für Nicht-JuristInnen verwirrend, denn die genannten Punkte erscheinen widersprüchlich. Einerseits soll unterstützte Entscheidungsfindung praktiziert werden; andererseits sind grundrechtsrelevante Eingriffe möglich. Sobald eine Betreuerin oder ein Betreuer eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, die Auswirkung auf die rechtlichen Angelegenheiten der betreuten Person hat (bspw. durch eine Unterschrift), findet rechtliche Stellvertretung statt. Es geht also nicht um die Abschaffung von Stellvertretung, sondern – wenn ich es richtig verstehe – um die Abschaffung fremdbestimmter Stellvertretung (als ersetzende Entscheidung) und Ablösung dieser durch eine Stellvertretung, die mittels unterstützter Entscheidungsfindung zustande gekommen ist.

## III. Unterstützte Entscheidungsfindung ist immer anzuwenden!

Entscheidend ist aus meiner Sicht, dass der Vertragsausschuss der Vereinten Nationen zur Behindertenrechtskonvention klargestellt hat, dass unterstützte Entscheidungsfindung anstelle von ersetzender Entscheidungsfindung zu praktizieren ist.<sup>5</sup> Formulierungen wie „Vorrang von unterstützter Entscheidungsfindung vor fremdbestimmter Stellvertretung“

## INHALT

- I. Meine Perspektive
- II. Wie lässt sich Qualität bestimmen?
- III. Unterstützte Entscheidungsfindung ist immer anzuwenden!
- IV. Andere Hilfen müssen koordiniert werden!
- V. Betreuungsbedarfe in den Fokus rücken
- VI. Barriereabbau ist dringend geboten
- VII. Kompetenzen von ErfahrungsexpertInnen nutzen
- VIII. Angemessene Vorkehrungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Betreuungsrecht
- IX. Verbindliche Qualitätsstandards müssen gesetzlich geregelt werden
- X. Mein persönliches Fazit

oder „Unterstützung vor Vertretung“ sind insofern nicht mit der UN-BRK vereinbar.<sup>6</sup> Unterstützte Entscheidungsfindung hat nicht „Vorrang“, sondern sie ist immer anzuwenden. So empfiehlt der Vertragsausschuss zur UN-BRK in seinen Abschließenden Bemerkungen über den Ersten Staatenbericht Deutschlands, „alle Formen der ersetzten Entschei-

1 Vortrag auf dem 16. Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT), Erkner, 13.9.2018.

2 [www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de) (Zugriff: 29.11.2018).

3 Dies wurde vom UN-Vertragsausschuss 2014 in der Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 1 zu Art. 12 UN-BRK – Gleiche Anerkennung vor dem Recht (UN-Dok. CRPD/C/GC/1) und 2015 in den Abschließenden Bemerkungen zum Ersten Staatenberichts Deutschlands (UN-Dok. CRPD/C/DEU/CO/1) ausgeführt.

4 §1906a BGB wurde durch Art. 1 Nr. 3 des „Gesetz[es] zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten“ geschaffen. Trotz Betonung der „Selbstbestimmung“ im Titel schränkt der § 1906a BGB aber das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und das Grundrecht auf Freiheit der Person ein, wie in Art. 6 des Gesetzes bekannt gegeben wird. Vgl. BGBl I 2017 Nr. 48 vom 21.7.2017, S. 2426–2428.

5 Vgl. General Comment Nr. 1, u.a. Bemerkungen 26, 28, 50 und Abschließende Bemerkungen zum Ersten Staatenberichts Deutschlands, Bemerkungen 26a und 26b.

6 Formulierungen, die den „Vorrang“ von UE betonen, finden sich z.B. in: Matta, Vanita/Engels, Dietrich/Köller, Regine et al. (2018): Qualität der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht, hrsg. vom BMJV. Köln: Bundesanzeiger Verlag, Handlungsempfehlung Nr. 33. Sowie in: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode vom 12.3.2018, S. 133, [www.bundesregierung.de/Content/DE/StatistischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatistischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html) (Zugriff: 1.9.2018).

„dung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen“ (Bemerkung Nr. 26a) und „professionelle Qualitätsnormen für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln“ (Bemerkung Nr. 26b). Der Handlungsauftrag ist also klar.

### IV. Andere Hilfen müssen koordiniert werden!

Bevor aber eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird, ist es erforderlich, zu überprüfen, ob nicht auch andere Hilfen infrage kommen, um Einschränkungen auszugleichen und nicht vorschnell eine rechtliche Stellvertretung einzurichten. Zu nennen sind z.B. Schuldnerberatung oder Hilfe beim Ausfüllen von Formularen. Zu denken ist aber auch an Punkte wie: Pflege, persönliche Assistenz, Soziotherapie, psychiatrische häusliche Krankenpflege, integrierte psychosoziale Versorgung, betreutes Wohnen, Ergotherapie oder auch z.B. Psychotherapie. Nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz gem. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB sollen diese „anderen Hilfen“ Vorrang vor der Einrichtung einer Betreuung haben. Bislang gibt es aber keine Stelle, die für die hiermit verbundene Koordination und Organisation der Hilfen zuständig wäre. Es stellt sich die Frage, ob die Betreuungsbehörde bei Ermittlung der Betreuungsbedarfe eine Weiterleitung an vorgelagerte Hilfen leisten kann (und dafür in ihrem Aufgabenbereich erweitert werden müsste) oder ob andere Stellen – z.B. in der Gemeindepsychiatrie – mit der Kompetenz auszustatten sind, eine solche koordinierte Hilfeplanung zu erbringen. Ich denke, Letzteres wäre notwendig.

### V. Betreuungsbedarfe in den Fokus rücken

Sollte doch eine Betreuung eingerichtet werden müssen, so ist darauf zu achten, dass nicht prioritär auf die „Anlasserkrankung“ abgestellt wird, sondern dass die Erhebung der Betreuungsbedarfe ausführlich, individuell und unter Berücksichtigung der *beeinträchtigungsbedingten Bedarfe*<sup>7</sup> (welche unabhängig von möglichen Betreuungsbedarfen bestehen können) erfolgt. Hierfür wäre ein interdisziplinär besetztes Team wünschenswert, und es sollte in Betracht gezogen werden, Menschen mit Erfahrungsexpertise (sog. „Peers“ bzw. GenesungsbegleiterInnen) mit einzubeziehen. Aufgabenkreise der Betreuung sollten enger definiert werden, und sie sollten mit anderen Hilfen (z.B. den vorgenannten) kombiniert werden. Die „Betreuung in allen Angelegenheiten“ steht im Widerspruch zur UN-BRK; sie ist abzuschaffen.

### VI. Barriereabbau ist dringend geboten

Was bedeutet nun „unterstützte Entscheidungsfindung“ aus der Sicht von Menschen

mit Behinderung? Es ist festzuhalten, dass Sprache, Information und Aufklärung von zentraler Bedeutung für die Erfüllung des gesetzlichen Handlungsauftrags der Betreuerinnen und Betreuer sind. Die Ermittlung des Willens, der Wünsche und Präferenzen der Betroffenen setzt voraus, dass alle Beteiligten dieselbe Sprache sprechen, dass sie sich verstehen. Beeinträchtigungsbedingte Bedarfe sind zu berücksichtigen, d.h., es ist Sprachmittlung einzusetzen, wenn dies für die Kommunikation erforderlich ist. Hierzu zählen z.B. die Dolmetschung in Deutsche Gebärdensprache, in Leichte Sprache, Schriftdolmetschung, computergestützte Kommunikation etc. Das Etcetera ist wichtig, denn es gibt weitere Formen der Sprachmittlung; es müssen stets die individuellen Bedarfe erhoben werden!

### VII. Kompetenzen von ErfahrungsexpertInnen nutzen

Auch ErfahrungsexpertInnen sollten mit einbezogen werden. Dies ist insbesondere bei psychischen Beeinträchtigungen wichtig, z.B. bei einem akuten psychotischen Schub. Niemand versteht besser, wie ein Mensch in psychotischem Erleben (oder in anderen psychischen Zuständen) zu verstehen ist, worauf beeinträchtigungsspezifisch zu achten sein könnte, welche Punkte aus Betroffenenensicht zu berücksichtigen sind als jemand, der solcherlei Krankheitszustände oder Krisen bereits selber durchlebt (und reflektiert) hat. ErfahrungsexpertInnen, die eine Ausbildung im Peer-Counseling oder der Genesungsbegleitung (z.B. Experienced Involvement, Ex-In) gemacht haben, werden schon heute auf vielen psychiatrischen Stationen und anderen Bereichen der psychosozialen Versorgung eingesetzt. Im Kontext unterstützter Entscheidungsfindung könnte ihr Einsatz die Kommunikation mit Betroffenen verbessern helfen – und somit eine „angemessene Vorkehrung“ darstellen (um auch bei akuter Beeinträchtigung den Willen, die Wünsche und Präferenzen von Betroffenen ermitteln zu können).

### VIII. Angemessene Vorkehrungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Betreuungsrecht

Das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ wurde mit der UN-BRK etabliert (Art. 2 und Art. 5 Abs. 3 UN-BRK) und mit dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) in § 7 Abs. 2 BGG im deutschen Recht erstmals normiert. Hiernach sind angemessene Vorkehrungen „Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhält-

nismäßig oder unbillig belasten“. Viele der genannten Maßnahmen lassen sich hierunter subsumieren (z.B. Sprachmittlung, persönliche Assistenz, Peer Support etc.); es hängt dabei aber immer vom Einzelfall ab.<sup>8</sup>

Das Wunsch- und Wahlrecht gilt auch für Menschen mit rechtlicher Betreuung, und es ist wichtig, dass Betroffene die Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen haben. Deshalb sind Aufklärung und Information wichtig; es geht nicht nur um eine „unterstützte Entscheidungsfindung“, sondern es muss auch eine „informierte Entscheidung“ sein. Das sieht der Gesetzgeber bspw. im Patientenrechtegesetz vor (§§ 630d Abs. 2, 630e BGB). Zudem müssen Gespräche auch unabhängig von Angehörigen möglich sein, auch bei Vorliegen schwerer Beeinträchtigung, z.B. durch Hinzuziehung von Verstehens-Dolmetschung mittels Leichter Sprache.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass ausreichend Zeit und persönliche Kontakte zentral für eine gute Betreuungsführung sind. Die Stellungnahme der Justizministerkonferenz 2018 in puncto Zeitaufwand der Betreuung überzeugt deshalb nicht.<sup>9</sup> Zu überlegen ist, ob die Anforderungen an Sprachmittlung und beeinträchtigungsbedingte Bedarfe verpflichtend im Betreuungsplan aufgeführt werden sollten. Damit könnten diese fortan als überprüfbare Qualitätsindikatoren für die Betreuungsführung dienen.

Der Vertragsausschuss der Vereinten Nationen zur UN-BRK empfiehlt in seinen Abschließenden Bemerkungen über den Ersten Staatenbericht Deutschlands „gezielte Maßnahmen zur Steigerung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen Einrichtungen der Rechtspflege“ (Bemerkung Nr. 27). Dies impliziert Anforderungen in puncto Barrierefreiheit, die Berücksichtigung der bereits erwähnten individuellen, beeinträchtigungsbedingten Bedarfe und somit auch das Vorhalten „angemessener Vorkehrungen“ für den Einzelfall. Im

7 Beeinträchtigungsbedingte Bedarfe sind z.B. Erfordernisse in Sachen Sprachmittlung (wie Gebärdensprache, Leichte Sprache etc.) oder individuelle krankheits- bzw. behinderungsspezifische Besonderheiten, die es zu berücksichtigen gilt (z.B. nur persönliche Kommunikation, Treffen nur zu Hause möglich). Bei psychischer Beeinträchtigung infolge sexualisierter Gewalterfahrung kann die ausschließliche Kommunikation mit einer Betreuungsperson des gleichen Geschlechts ebenfalls ein beeinträchtigungsbedingter Bedarf sein, den es zu berücksichtigen gilt (bereits bei der Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zu beachten).

8 Vgl. auch die Ausführungen in der Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 2 zu Art. 9 UN-BRK – Zugänglichkeit (UN-Dok. CRPD/C/GC/2) von 2014. Hier heißt es, dass die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zum Ziel habe, „Einzelfallgerechtigkeit“ zu erreichen (Ex-nunc-Pflicht) (Bemerkung Nr. 26). Zugänglichkeit hingegen beziehe sich auf Gruppen (Ex-ante-Pflicht) (Bemerkung Nr. 25).

9 Vgl. Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6. bis 7.6.2018 zu TOP 1.6 – Reform des Betreuungsrechts, S. 5 ff., [www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/2018Fruehjahrskonferenz\\_2018/I\\_6.pdf](http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/2018Fruehjahrskonferenz_2018/I_6.pdf) (Zugriff: 1.9.2018).

Koalitionsvertrag 2018 heißt es, dass der Gesundheitssektor der erste Bereich sein soll, in dem das Konzept der angemessenen Vorkehrungen umgesetzt werden soll.<sup>10</sup> Hieran muss dringend gearbeitet werden; mit Blick auf rechtliche Betreuung und den Aufgabenkreis der „Gesundheit“ sollte die Umsetzung des Koalitionsvertrages von Ihnen aktiv eingefordert werden. Wir brauchen die „angemessenen Vorkehrungen“ aber in allen Bereichen und Aufgabenkreisen von Betreuung; aber lassen Sie uns damit beginnen, dass wir den Koalitionsvertrag 2018 beim Wort und in die Pflicht nehmen!

## IX. Verbindliche Qualitätsstandards müssen gesetzlich geregelt werden

Um die genannten Anforderungen für eine unterstützte Entscheidungsfindung umsetzen zu können, benötigen wir verbindliche Qualitätsstandards für die rechtliche Betreuung. Damit können aber nicht nur fachliche Standards gemeint sein, die von Betreuungsvereinen oder -verbänden erarbeitet werden (und damit nicht verpflichtend, sondern lediglich wünschenswert wären); sondern es müssen gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden!

Eine Professionalisierung der beruflichen Betreuung könnte viele der genannten Punkte zu Ausbildungsinhalten machen. Stichworte sind: Sprache, Information und Aufklärung als Grundvoraussetzung der Betreuungstätigkeit, Formen der Sprachmittlung und Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. durch Einbeziehung von ErfahrungsexpertInnen, beeinträchtigungsbedingte Bedarfe, Anforderungen an Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen, Grundrechte- und Menschenrechtsbildung, Kommunikation und Gesprächsführungskompetenzen.

## X. Mein persönliches Fazit

Zu Beginn meines Vortrags sagte ich Ihnen, dass ich selber ein Mensch mit Behinderung bin. Ich bin mehrfach chronisch krank und habe psychische Beeinträchtigungen. Ich hatte bereits drei Episoden schwerer Depression. Bei meiner letzten Depression war ich knapp vier Jahre arbeitsunfähig krank. Damals hat meine Schwester de facto viele meiner rechtlichen Angelegenheiten für mich besorgt, auch wenn offiziell keine Betreuung eingerichtet war (aber es fehlte nicht viel). Es gibt nichts, was ich mehr fürchte, als noch mal so schwer krank zu sein. Und doch muss ich mit dieser Möglichkeit leben. Bei drei zurückliegenden depressiven Episoden liegt die statistische Wahrscheinlichkeit bei 90 %, dass auch eine vierte und fünfte Episode auftreten werden.<sup>11</sup> Hiermit umzugehen, ist eine Herausforderung für mich. Ich versuche, möglichst nicht daran zu denken, aber das ist nicht so einfach.

Für den Fall, dass ich jemals selber Unterstützung bei der Ausübung meiner rechtlichen Handlungsfähigkeit benötigen sollte, wünsche ich mir, dass es dann hohe Qualitätsstandards gibt, u.a. für die Betreuungsführung, für die Durchführung unterstützter Entscheidungsfindung und für ein unabhängiges Beschwerdemanagement. Ich wünsche mir, dass der Assistenzgedanke, der sich aus der UN-BRK ergibt und der auch im General Comment Nr. 1 zu Art. 12 UN-BRK deutlich verankert ist, zentraler Maßstab geworden ist. Dass Betreuung dann vielleicht „Assistenz der rechtlichen Handlungsfähigkeit“ heißt. Ich wünsche mir, dass ich keine Angst vor einer solchen Unterstützungsleistung haben muss. Wir brauchen eine Reform des Betreuungsrechts, bei der Menschenrechte und Selbstbestimmung der Betroffenen im Mittelpunkt stehen und Qualitätsvorgaben nach Maßgabe der UN-BRK etabliert werden. Die aktuellen Reformdiskussionen zeigen zahlreiche Veränderungspotenziale auf; es kommt darauf an, was wir daraus machen.

Bitte helfen Sie mit, dass es eine gute Reform wird!

<sup>10</sup> Vgl. Koalitionsvertrag 2018, S. 94.

<sup>11</sup> Vgl. S3-Leitlinie/NVL Unipolare Depression. Langfassung. 2. Auflage, 2015, Version 5, S. 27, [www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/nvl-0051\\_S3\\_Unipolare\\_Depression\\_2017-05.pdf](http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/nvl-0051_S3_Unipolare_Depression_2017-05.pdf) (Zugriff: 1.9.2018).

### Impressum

#### Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Betreuungsgerichtstag e. V., Bochum

ISSN 0942-2390

#### Verlag

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens

 Bundesanzeiger Verlag

Eine Marke der Bundesanzeiger Verlag GmbH  
[www.reguvis.de](http://www.reguvis.de)

#### Verantwortliche Redakteurin

Dagmar Brosey, Anschrift wie Verlag  
E-Mail: [brosey@btprax.de](mailto:brosey@btprax.de)

#### Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil

Dr. Andreas Jürgens, Erster Beigeordneter des LWV und Richter am Amtsgericht a.D., Karl-Kaltwasser-Str.27, 34121 Kassel, Tel.: 0561/9 32 49 85,  
E-Mail: [Andreas\\_Juergens@t-online.de](mailto:Andreas_Juergens@t-online.de)  
Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch den Verlag mit 25,00 € vergütet.

#### Redaktion im Verlag

Britta Gerhards  
Tel: 0221-97668-117  
Fax: 0221-97668-236  
E-Mail: [britta.gerhards@bundesanzeiger.de](mailto:britta.gerhards@bundesanzeiger.de)

#### Manuskripte

Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

#### Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

#### Erscheinungsweise

zweimonatlich; jeweils 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember

#### Bezugspreise/Bestellung/Kündigung

Jahresabonnement Inland: 135,20 € inkl. MwSt. und Versandkosten sowie Online-Archiv und E-Journal-App. Einzelheft: 21,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten. Auslandspreise sowie Vorzugspreise für Mitglieder des BGT und BdB sowie Studenten auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

#### Abo-Service im Verlag

Ulrike Vermeer  
Telefon: 0221/ 9 76 68-229  
Telefax: 0221/ 9 76 68-236  
E-Mail: [ulrike.vermeer@bundesanzeiger.de](mailto:ulrike.vermeer@bundesanzeiger.de)

#### Anzeigenleitung

Hans Stender, Anschrift wie Verlag  
Telefon: 0221-9 76 68-343  
Telefax: 0221-9 76 68-288  
E-Mail: [hans.stender@bundesanzeiger.de](mailto:hans.stender@bundesanzeiger.de)  
Mediadaten: [www.reguvis.de](http://www.reguvis.de) > Infothek > Mediadaten

#### Satz

Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

#### Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH,  
Bahnhofstraße 3, 96277 Schnecklenlohe